

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND  
BRANDENBURG



10. Jahrgang

Potsdam, den 27. November 2001

Nummer 14

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung (2ÄBFSV) vom 18. Juni 2001 .....	486
Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 30. Juli 2001 .....	501
Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 10. Oktober 2001 .....	501
Rundschreiben 30/01 vom 15. Oktober 2001 Erläuterungen zur Stundentafel für die Primarstufe (Anlage 1 der Grundschulverordnung) .....	502

#### Jugend

Erste Richtlinie zur Änderung der RL berufspädagogische Maßnahmen (1.ÄRLberpäd) vom 15. Oktober 2001 .....	503
--	-----

### II. Nichtamtlicher Teil

Alternativen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe .....	504
Verein MINT-EC: Initiative der Arbeitgeber zur Verbesserung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts an Gymnasien .....	506
Broschüre „Das Bundesverfassungsgericht“ .....	506
23. bundesweiter Wettbewerb „Schülerinnen und Schüler machen Theater“ .....	507
Förderwettbewerb „Junge Wege in Europa“ .....	507
2. bundesweiter Schülerzeitungswettbewerb „Es ist normal, verschieden zu sein“ .....	508
Stellenausschreibungen .....	508
Stellenausschreibungen an deutschen Schulen im Ausland .....	511

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Zweite Verordnung zur Änderung  
der Berufsfachschulverordnung  
(ZÄBFSV)**

Vom 18. Juni 2001  
(GVBl. II S. 218)

Auf Grund des § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 und § 60 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1**

Die Berufsfachschulverordnung vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 586), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 12. Januar 2000 (GVBl. II S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Hinweis auf die Anlage 1 werden die Hinweise auf die Stundentafeln I. bis VI. wie folgt gefasst:

„I. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Schwerpunkt Bürowirtschaft

II. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Schwerpunkt Fremdenverkehr

III. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften chemisch-technischen Assistentin/zum Staatlich geprüften chemisch-technischen Assistenten

IV. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften biologisch-technischen Assistentin/zum Staatlich geprüften biologisch-technischen Assistenten

V. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften landwirtschaftlich-technischen Assistentin/zum Staatlich geprüften landwirtschaftlich-technischen Assistenten, Schwerpunkt Agrikulturchemie und Umweltanalytik

VI. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften Assistentin für

Automatisierungs- und Computertechnik/zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik“

b) Nach dem Hinweis auf die Anlage 1 und nach dem Hinweis auf die VI. Stundentafel werden folgende Hinweise auf die Stundentafeln VII. bis XII. angefügt:

„VII. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft

VIII. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen

IX. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung

X. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften Assistentin/zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus

XI. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften umweltschutz-technischen Assistentin/zum Staatlich geprüften umweltschutz-technischen Assistenten

XII. Stundentafel  
Bildungsgang zur Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin/zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in den Stundentafeln ausgewiesenen Jahresstunden werden durch die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten nicht reduziert.“

3. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 kann die Klassenkonferenz im Einzelfall, in dem wegen längerer nicht zu vertretender Unterrichtsversäumnisse eine begründete Entscheidung über das Bestehen der Probezeit nicht getroffen werden kann, die Probezeit verlängern. Dafür ist im folgenden Schulhalbjahr eine Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen vorzusehen. Danach ist das Schulverhältnis zu beenden, wenn nach Entscheidung der Klassenkonferenz die Leistungen den erfolgreichen weiteren Schulbesuch nicht erwarten lassen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Praktikum dauert mindestens vier und höchstens zehn Wochen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soll das Praktikum mehr als vier Wochen in zwei Schuljahren umfassen, so sind diese Praktikumszeiten in den Schulferien zu realisieren.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In ihm werden die Wörter

„wobei jeder Praktikumsblock mindestens drei Wochen umfassen muss“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Praktikum setzt bei nicht zu vertretenden Fehlzeiten einen Teilnahmeumfang von mindestens der Hälfte der jeweils festgelegten Praktikumsdauer voraus. Kann wegen nicht zu vertretender Gründe an dem Praktikum nicht oder nur zu weniger als der Hälfte der Praktikumsdauer teilgenommen werden, kann auf Beschluss der Klassenkonferenz das Praktikum nach dem zeitlichen Ende des Bildungsgangs in angemessener Frist und in eigener Verantwortung nachgeholt werden. Für den Erwerb des Abschlusszeugnisses ist das Praktikum entsprechend den §§ 21 und 22 durchzuführen und nachzuweisen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abschlussprüfung wird für alle Schülerinnen und Schüler als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung (Komplexprüfung) durchgeführt, in die alle Fächer der Stundentafel, außer dem Fach Sport, einfließen. Die Prüfung kann Prüfungsteile in Form einer Präsentation oder eines mündlichen Prüfungsteils enthalten. Für die Ausbildung in Berufen, für die mindestens zwei Fremdsprachen vorgesehen sind, ist ein mündlicher Prüfungsteil in der jeweiligen Fremdsprache verpflichtender Bestandteil der Komplexprüfung. Die Prüfung findet an zwei Unterrichtstagen mit einem Gesamtumfang von zwölf Zeitstunden statt. Bei Durchführung von mündlichen Prüfungen und Repräsentationen kann der Rahmen von zwei Unterrichtstagen überschritten werden. Der Zeitumfang von zwölf Zeitstunden bleibt erhalten. Dieser zeitliche Gesamtrahmen darf nicht unter- oder überschritten werden. Die Prüflinge bearbeiten entweder eine Komplexaufgabe oder zwei gleichwertige Komplexaufgaben.“

6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für mündlich durchzuführende Prüfungsteile im Rahmen der Komplexprüfung sind die Aufgabenstellungen für alle Prüfungen zusammen mit den Aufgabenvorschlägen für die schriftlichen Prüfungsteile einzureichen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

7. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

**Bewertung der Komplexprüfung**

(1) Die Prüfungsleistungen werden in einer Note zusammengefasst. Dies gilt auch, wenn die Prüfung aus zwei Komplexaufgaben besteht. Die Bewertung erfolgt durch die Lehrkräfte, die den planmäßigen Unterricht im zweiten Schulhalbjahr in dem jeweiligen Unterrichtsfach erteilt haben. Bewertungsvorschläge für Teilaufgaben der Komplexprüfung werden von den Fachlehrkräften vorbereitet, die fachlich für die Teilaufgaben verantwortlich sind.

(2) Über die Gesamtnote entscheidet die Prüfungskommission mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden.“

8. Die dem § 40 in der Anlage 1 folgenden bisherigen Stundentafeln I. bis VI. werden durch die folgenden Stundentafeln I. bis VI. ersetzt:

„I. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Schwerpunkt Bürowirtschaft

II. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Schwerpunkt Fremdenverkehr

III. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften chemisch-technischen Assistentin/zum Staatlich geprüften chemisch-technischen Assistenten

IV. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften biologisch-technischen Assistentin/zum Staatlich geprüften biologisch-technischen Assistenten

V. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften landwirtschaftlich-technischen Assistentin/zum Staatlich geprüften landwirtschaftlich-technischen Assistenten, Schwerpunkt Agrikulturchemie und Umweltanalytik

VI. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik/zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik“

9. Nach der neuen Stundentafel VI. werden die folgenden Stundentafeln VII. bis XII. angefügt:

„VII. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft

VIII. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen

IX. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung

X. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften Assistentin/zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus

XI. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften umweltschutz-tech-

nischen Assistentin/zum Staatlich geprüften umweltschutz-technischen Assistenten

XII. Stundentafel

Bildungsgang zur Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin/zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juni 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Anlage 1**

**Studentafeln**

**I. Studentafel**

**Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Schwerpunkt Bürowirtschaft**

<b>Unterrichtsfächer:</b>	<b>1. Ausbildungsjahr (Std.)</b>	<b>2. Ausbildungsjahr (Std.)</b>
<b>Lernbereich I</b>		
Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	240	240
Rechnungswesen/Informationsverarbeitung <sup>1)</sup>	200	200
<b>Lernbereich II</b>		
Bürowirtschaft (Lernbüro)	240	240
Textverarbeitung/Textbearbeitung <sup>1)</sup>	160	160
<b>Lernbereich III</b>		
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Deutsch/Kommunikation	120	120
Wirtschaftsenglisch <sup>1)</sup>	160	160
Sport	80	80
<b>Summe</b>	<b>1280</b>	<b>1280</b>

Die Studentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Fach Bürowirtschaft wird ausschließlich im Lernbüro an einem Tag in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation realisiert.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

## II. Stundentafel

### Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Schwerpunkt Fremdenverkehr

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
<b>Lernbereich I</b>		
Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup> )	160	160
Rechnungswesen/Informationsverarbeitung <sup>1)</sup> )	80	80
<b>Lernbereich II</b>		
Fremdenverkehr (Lernbüro)	240	240
Landeskultur/Landesgeschichte	160	160
Textverarbeitung/Textbearbeitung <sup>1)</sup> )	80	80
<b>Lernbereich III</b>		
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Deutsch/Kommunikation	120	120
Wirtschaftsenglisch <sup>1)</sup> )	120	120
Zweite Fremdsprache	160	160
Sport	80	80
<b>Summe</b>	<b>1280</b>	<b>1280</b>

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Fach Fremdenverkehr wird ausschließlich im Lernbüro an einem Tag in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation realisiert.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

### III. Stundentafel

#### Bildungsgang zur Staatlich geprüften chemisch-technischen Assistentin/ zum Staatlich geprüften chemisch-technischen Assistenten

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
Chemische Analytik <sup>1)</sup>	360	360
Organisch-präparative Arbeitsmethoden <sup>1)</sup>	240	240
Physikalisch-chemische Messverfahren Instrumentelle Analytik <sup>1)</sup>	360	320
Technische Mathematik, Informatik	120	120
Deutsch	40	40
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Technisches Englisch <sup>1)</sup>	40	80
Sport	40	40
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

\_\_\_\_\_

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

#### IV. Stundentafel

##### **Bildungsgang zur Staatlich geprüften biologisch-technische Assistentin/ zum Staatlich geprüften biologisch-technischer Assistenten**

<b>Unterrichtsfächer:</b>	<b>1. Ausbildungsjahr (Std.)</b>	<b>2. Ausbildungsjahr (Std.)</b>
Mathematik, Biometrie <sup>1)</sup> )	80	80
Biologische Arbeitsmethoden <sup>1)</sup> )	520	560
Biochemische, chemische, chemisch-physikalische und physikalische Untersuchungsverfahren <sup>1)</sup> )	320	400
Informationstechnik, Dokumentation	160	-
Deutsch	40	40
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Technisches Englisch <sup>1)</sup> )	40	80
Sport	40	40
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

## V. Stundentafel

### **Bildungsgang zur Staatlich geprüften landwirtschaftlich-technische Assistentin/ zum Staatlich geprüften landwirtschaftlich-technischer Assistenten, Schwerpunkt Agrikulturchemie und Umweltanalytik**

<b>Unterrichtsfächer:</b>	<b>1. Ausbildungsjahr (Std.)</b>	<b>2. Ausbildungsjahr (Std.)</b>
Biologie/Mikrobiologie/Biochemie1)	200	200
Informatik/Statistische Methoden/Dokumentation1)	160	160
Analytik (qualitative und quantitative Analysen)1)	440	440
Ökologische Bewertung der Agrarproduktion	280	240
Deutsch	40	40
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Technisches Englisch1)	40	80
Sport	40	40
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

**VI. Stundentafel****Bildungsgang zur Staatlich geprüften Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik / zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik**

<b>Unterrichtsfächer:</b>	<b>1. Ausbildungsjahr (Std.)</b>	<b>2. Ausbildungsjahr (Std.)</b>
Angewandte Mathematik	40	40
Technische Mechanik/Maschinenelemente	80	80
Elektrotechnik/Elektronik <sup>1)</sup>	200	200
Automatisierungstechnik, Meß- und Regelungstechnik <sup>1)</sup>	320	320
Computertechnik und Systemanalyse <sup>1)</sup>	160	160
Programmiersprachen	240	240
Deutsch	40	40
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Technisches Englisch <sup>1)</sup>	80	80
Sport	40	40
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

## VII. Stundentafel

### Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
Betriebswirtschaftslehre1)	240	240
Rechnungswesen1)	200	200
Bürowirtschaft (Lernbüro)	240	240
Informationsverarbeitung/Textverarbeitung1)	160	160
Politische Bildung	80	80
Deutsch/Kommunikation	120	120
Englisch1)	160	160
Sport	80	80
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Fach Bürowirtschaft wird ausschließlich im Lernbüro an einem Tag in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation realisiert.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

**VIII. Stundentafel****Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen**

<b>Unterrichtsfächer:</b>	<b>1. Ausbildungsjahr (Std.)</b>	<b>2. Ausbildungsjahr (Std.)</b>
Wirtschaftslehre <sup>1)</sup>	120	160
Rechnungswesen <sup>1)</sup>	80	80
Lernbüro	240	240
Informationsverarbeitung/Textverarbeitung <sup>1)</sup>	120	120
Englisch <sup>1)</sup>	240	240
2. Fremdsprache <sup>1)</sup>	240	240
Politische Bildung	80	80
Deutsch/Kommunikation	120	80
Sport	40	40
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Lernbüro wird an einem Tag in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation realisiert.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

## IX. Stundentafel

### Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
Wirtschaftslehre <sup>1)</sup>	200	200
Rechnungswesen <sup>1)</sup>	120	120
IT-Projektentwicklung (Lernbüro)	400	400
Datenverarbeitung <sup>1)</sup>	160	160
Politische Bildung	80	80
Deutsch/Kommunikation	120	120
Englisch <sup>1)</sup>	120	120
Sport	80	80
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Fach IT-Projektentwicklung wird ausschließlich im Lernbüro an zwei Tagen in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation realisiert.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

\_\_\_\_\_

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

**X. Stundentafel****Bildungsgang zur Staatlich geprüften Assistentin/ zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus**

<b>Unterrichtsfächer:</b>	<b>1. Ausbildungsjahr (Std.)</b>	<b>2. Ausbildungsjahr (Std.)</b>
Wirtschaftslehre	120	80
Tourismusbetriebslehre 1)	240	200
Rechnungswesen	80	80
Informationsverarbeitung	80	80
Kultur-und Reiseverkehrsgeografie 1)	80	80
Arbeiten im Tourismusbetrieb (Lernbüro) 1)	120	240
Politische Bildung	80	80
Deutsch/Kommunikation	120	80
Englisch 1)	160	160
2. Fremdsprache 1)	160	160
Sport	40	40
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Fach Arbeiten im Tourismusbetrieb (Lernbüro) wird beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr des 1. Ausbildungsjahres ausschließlich an einem Tag in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation realisiert.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

## XI. Stundentafel

### Bildungsgang zur Staatlich geprüften umweltschutz-technischen Assistentin/ zum Staatlich geprüften umweltschutz-technischen Assistenten

<b>Unterrichtsfächer:</b>	<b>1. Ausbildungsjahr (Std.)</b>	<b>2. Ausbildungsjahr (Std.)</b>
Arbeitsstoffe <sup>1)</sup> )	200	200
Instrumentelle Analyse <sup>1)</sup> )	260	260
Emissionen, Immissionen	140	140
Wasser, Abwasser, Abfall/Naturschutz, Landschaftspflege <sup>1)</sup> )	320	320
Dokumentation, Statistik, Informatik	120	120
Deutsch	40	40
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Englisch <sup>1)</sup> )	80	80
Sport	40	40
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

**XII. Stundentafel****Bildungsgang zur Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin/ zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten**

<b>Unterrichtsfächer:</b>	<b>1. Ausbildungsjahr (Std.)</b>	<b>2. Ausbildungsjahr (Std.)</b>
Gestalterisch-technologische Übungen <sup>1)</sup> )	100	100
Werkstoffe/Arbeitstechniken 1)	140	140
Entwurf und Vorlagenherstellung <sup>1)</sup> )	760	760
Deutsch/Kommunikation	80	80
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Englisch <sup>1)</sup> )	80	80
Sport	40	40
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

Hinweis:

Berufliche Schulen, die Klassen für den Bildungsgang zur Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin /zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten einrichten wollen, haben zu dem Antrag auf Genehmigung einen schulinternen Rahmenlehrplan zur Genehmigung dem für Schule zuständigen Ministerium vorzulegen.

---

1) Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Fachschulen**

Vom 30. Juli 2001  
(GVBl. II S. 494)

Auf Grund des § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 56 Satz 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 370), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl. 1997 II S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 (aufgehoben)“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird nach den Wörtern „zweijährige nicht einschlägige Berufstätigkeit“ das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

3. § 34 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 30. Juli 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Dritte Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Fachschulen**

Vom 10. Oktober 2001  
(GVBl. II S. 578)

Auf Grund des § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 56 Satz 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (GVBl. II S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Aufnahme von Bewerbern ohne Berufsabschluss“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „in entsprechender schulischer Begleitung gemäß § 34“ gestrichen.

3. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

**Andere Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 2 können in die Fachschule des Typs Sozialwesen auch Studierende aufgenommen werden, die als Aufnahmevoraussetzung

1. die Fachhochschulreife im Typ Sozialwesen oder

2. das Abitur oder die Fachhochschulreife in einem anderen Typ und jeweils eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr

nachweisen.

(2) Als Folge der gemäß Absatz 1 von § 33 abweichenden Aufnahmevoraussetzungen sind besondere Klassen einzurichten. Der Unterricht hat getrennt von den Klassen zu erfolgen, deren Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 33 geregelt sind. Für die Einrichtung dieser besonderen Klassen können vom für Schule zuständigen Ministerium einzelne Schulen bestimmt werden.

(3) Für die Ausbildung gelten die Studentafeln 11.a, 13.a und 17.a gemäß Anlage 3 mit der Maßgabe, dass

1. im Lernbereich I für die Fächer Fremdsprache und Informationsverarbeitung kein Unterricht erteilt wird und
2. sich die Stundenzahl für Projektarbeit jeweils um 260 Unterrichtsstunden erhöht.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft.

Potsdam, den 10. Oktober 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

In Vertretung  
Frank Szymanski

#### Rundschreiben 30/01

Vom 15. Oktober 2001  
Gz.: 31.41 - Tel.: 8 66-37 23

#### Erläuterungen zur Stundentafel für die Primarstufe (Anlage 1 der Grundschulverordnung)

##### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Durch die Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule vom 02.08.2001 sind mit Wirkung vom 1. August 2001 der Jahresstundenrahmen und die Wochenstundentafel geändert worden.
- 1.2 In der Grundschulverordnung werden den Schulen zahlreiche Möglichkeiten eingeräumt, die jeweilige Wochenstundentafel bei Einhaltung des Jahresstundenrahmens durch eigene Entscheidungen zu verändern.
- 1.3 Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass alle Mitglieder der jeweiligen Konferenzen, die an dieser Entscheidung beteiligt sind, über die möglichen Alternativen rechtzeitig und umfassend informiert werden.
- 1.4 Trifft die Schule eine Entscheidung über die Verwendung von Unterrichtsstunden im Rahmen der Stundentafel der Grundschulverordnung und der vom staatlichen Schulamt zugewiesenen Lehrkräftewochenstunden, entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte.  
Die Eltern sind über die Entscheidungen auf der ersten Elternversammlung eines neuen Schuljahres zu informieren.

##### 2. Verwendung der Stunden für die Schwerpunktgestaltung

- 2.1 Die Beschlüsse der entsprechenden Gremien, insbesondere zur Verwendung der Schwerpunktstunden, sind bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres dem zuständigen staatlichen Schulamt schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 2.2 Die Verwendung der Stunden für die Schwerpunktgestaltung ist grundsätzlich in allen Fächern oder Lernbereichen der jeweiligen Jahrgangsstufen möglich. Sie können insbesondere verwendet werden für
  - Projekte zur Öffnung von Schule,
  - die Gestaltung eines eigenen Profils gemäß § 7 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz insbesondere durch
    - Erweiterung und Vertiefung eines Faches oder Lernbereichs und
    - eine in die Fächer und Lernbereiche integrierte Begegnung mit fremden Sprachen in den Jahrgangsstufen 3 und 4,
  - die Verstärkung fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts oder
  - für besondere Fördermaßnahmen und eine didaktisch-methodisch differenzierte Lernorganisation oder eine individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 über den Übergang in die weiterführende allgemein bildende Schule.

- 2.3 Gemäß § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes können Schulen zur besonderen Ausprägung des Profils zur Schwerpunktbildung mehr als zehn vom Hundert der Stunden nutzen.

##### 3. Erläuterungen zu den Lernbereichen Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Ästhetik

- 3.1 Soweit nicht gemäß § 8 Abs. 3 der Grundschulverordnung in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Ästhetik fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet wird, entscheidet jede Schule auf der Grundlage des Jahresstundenrahmens und einer angemessenen Berücksichtigung der jeweiligen Fächer eigenverantwortlich über die Aufteilung der Wochenstunden für die Fächer des Lernbereiches Ästhetik in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die Fächer der Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6.
- 3.2 Für den Lernbereich Naturwissenschaften wird empfohlen, das Fach Physik in der Jahrgangsstufe 6 zu unterrichten.

**4. Erläuterungen der Stunden für den Deutsch- und Sachunterricht**

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist der Sachunterricht mit mindestens zwei Wochenstunden zu berücksichtigen.

**5. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 20/00 (ABI.MBJS S. 236) außer Kraft.

**Jugend**

**Erste Richtlinie zur Änderung  
der RL berufspädagogische Maßnahmen  
(1. ÄRLberpäd)**

Vom 15. Oktober 2001  
Gz.: 51.5

Die RL berufspädagogische Maßnahmen vom 9. November 2000 (ABI. MBJS S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1. wird der folgende Absatz ergänzt:

„Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000-2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Punkt 1.2 genannten Verwendungszweck aus.“

2. In Nummer 5.2 wird das Wort „Anteilfinanzierung“ durch das Wort „Festbetragsfinanzierung“ ersetzt.

3. Nummer 5.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Maßnahmen gemäß Nummer 2.1:

max. 50 DM/25,56 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag

b) Maßnahmen gemäß Nummer 2.2:

max. 50 DM/25,56 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H.

der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag

c) Maßnahmen gemäß Nummer 2.3:

max. 21 DM/10,74 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag bei durchschnittlichem Förderbedarf,

max. 10,50 DM/5,37 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag bei halbem Förderbedarf oder

max. 42 DM/21,47 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag bei doppeltem Förderbedarf.“

4. Nummer 6.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„6.1.1 Anträge sind zu stellen an:

LASA Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmmzentrale  
Wetzlarer Str. 54  
14482 Potsdam

oder

Postfach 90 03 54  
14439 Potsdam

und gleichzeitig als Kopie an:

Landesjugendamt des Landes Brandenburg  
Referat C  
Fritz-Heckert-Str. 1  
16321 Bernau“

5. Nach Nummer 6.1.2 wird die folgende neue Nummer 6.1.3 angefügt:

„6.1.3 Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmmzentrale, unter Verwendung des fachlichen Votums des Landesjugendamtes.“

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14. Mai 2001 in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

## II. Nichtamtlicher Teil

### **Alternativen zur Geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe**

#### **- Positionen und Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg -**

beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg am 24. September 2001

#### **Positionen:**

P1

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) weist darauf hin, dass Begriffe wie „die Schwierigsten“, „Nicht-Erreichbare“, „Mehrfach- und Intensivtäter“ höchst subjektiv sind. Sie stigmatisieren die Kinder und Jugendlichen, weisen Schuld zu, lenken von den Ursachen des Problemverhaltens und/oder von der Unwirksamkeit bisheriger Hilfeleistung ab und „entschuldigen“ die professionellen Helfer.

Überzeugende Kriterien, wann Geschlossene Unterbringung (GU) in Einrichtungen der Jugendhilfe geeignet und notwendig ist, gibt es nicht.

P2

Der LJHA stellt fest, dass Problemverhalten von Kindern und Jugendlichen immer im sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen und zu bewerten ist. Junge Menschen reagieren nicht nur auf Mängellagen in ihren Familien, sondern auch auf Mängel im Gemeinwesen und in Strukturen. Fachkräfte sollten auch diese Defizite erkennen und Ursachen und (Wechsel-)wirkungen im Rahmen der „Einmischungsaufgabe von Jugendhilfe“ benennen. Das setzt ämterübergreifende Zusammenarbeit voraus.

Der LJHA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass politisch zu bearbeitende Fragen nicht pädagogisiert oder therapeutisiert werden dürfen. Jugendhilfe sollte sich nicht in die Rolle drängen lassen, ordnungspolitische Aufgaben zu übernehmen oder Versäumnisse und (Fehl-)entscheidungen der politisch Verantwortlichen und Folgen von Strukturkrisen abzufedern.

P3

Nach der Überzeugung des LJHA gibt es im Land Brandenburg keinen Bedarf an geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen. Vielmehr müssen sich die vorhandenen Einrichtungen und Dienste noch stärker qualifizieren und sich für „schwierigste“ Kinder und Jugendliche öffnen. Gelingende Beziehungsarbeit - die Grundlage aller pädagogischen und therapeutischen Einflussnahme - kann weit besser in Freiheit als unter freiheitseinschränkenden Bedingungen geleistet werden. Diese Beziehungsarbeit muss durch geeignete Strukturen in der Einrichtung und beim Träger ermöglicht und unterstützt werden.

P4

Einrichtungen mit dem Angebot der GU können trotz guter Konzeptionen und günstiger personeller und materieller Bedingungen im pädagogischen Alltag den Widerspruch nicht auflösen zwischen der rechtlichen Notwendigkeit, die Freiheitsentziehung möglichst kurz zu halten und der pädagogischen (meist auch therapeutischen) Notwendigkeit, eine tragfähige Beziehung zu jungen Menschen aufzubauen, deren Bindungsfähigkeit schwer beeinträchtigt (worden) ist, was nur langfristig gelingen kann.

P5

Der LJHA stellt fest, dass durch fehlerhafte Entscheidungen die Jugendhilfe selbst nicht selten Eskalationen von Verhaltensauffälligkeiten produziert und fordert ein, dass der Prozess der Hilfeplanung und die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe weiter verbessert wird.

P6

Der LJHA weist auf die besondere Rolle der Schule hin. Ergebnisse von Gutachten zeigten deutlich, dass die Negativ-Karrieren vieler „Problemkinder“ mit Verhaltensauffälligkeiten in der Grundschulklasse und mit Schulverweigerung beginnen. Diesen Phänomenen muss Schule eine größere Aufmerksamkeit beimessen. Das vorrangig auf Leistung orientierte System Schule neigt zur Ausgrenzung von als problematisch erlebten Kindern und Jugendlichen, vor allem, wenn sie den Unterricht stören und wenn sie Straftaten begehen. Ausgrenzung jeglicher Art verstärkt generell die Probleme von Kindern und Jugendlichen.

Alle Fachkräfte an Schulen sollten Ausgrenzung und Abschiebung entgegenwirken und gleichzeitig frühe Auffälligkeiten erkennen.

P7

Der LJHA hält es für notwendig, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie weiter zu verbessern. Die Bereiche Jugendhilfe, Schule, Justiz und Gesundheit sind gefordert, an allen Schnittstellen und auf allen Ebenen das Gespräch zu suchen. Kompetenzen und Zuständigkeiten müssen geklärt werden, wenn konflikthafte Differenzen zu Lasten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien vermieden werden sollen.

#### **Empfehlungen:**

E1

**Der LJHA setzt auf Prävention vor Intervention in der Jugendhilfe.**

Der LJHA empfiehlt, Kitas und Jugendclubs, Angebote der Erziehungs- und Familienberatung und der Familienbildung als präventive, niedrigschwellige Hilfen in den Regionen bedarfsgerecht auszubauen, nicht zuletzt mit dem Ziel, Eskalationen von Problemen zu vermeiden.

Es wird empfohlen, dass in allen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe

- Konzeptionen und Arbeitsmethoden sowohl im Hinblick auf vorbeugende Hilfen als auch auf die besonders verhaltensauffälligen jungen Menschen überprüft und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Jugendamt revidiert werden
- die Sensibilität der Fachkräfte für frühe Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen geweckt und wirksame Instrumentarien entwickelt werden
- alle (auch subtile) Formen der Abschiebung und Ausgrenzung der Kinder und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten vermieden werden
- den jungen Menschen und deren Familien unnötige Bezugspersonenwechsel erspart werden.

E2

**Der LJHA Brandenburg setzt grundsätzlich auf Freiwilligkeit und Kooperation mit jungen Menschen und deren Familien.**

Dies schließt bei bestehendem Hilfebedarf ein wiederholt gemachtes Angebot nicht aus.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit findet seine Grenzen in der Pflicht des Staates, das im Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 Satz 2 normierte Wächteramt zum Schutz der Kinder notfalls auch gegen den Willen der Eltern wahrzunehmen.

E3

**Der LJHA empfiehlt, die Betreuungskonzepte zu verbessern.**

Für als besonders schwierig erlebte Kinder und Jugendliche sollten am Einzelfall orientierte Betreuungskonzepte erarbeitet werden, die durch persönliche Auseinandersetzung zwischen einer Fachkraft und einem Kind/Jugendlichen und emotionale Annahme gekennzeichnet sind. Settings, bei denen die professionellen Beziehungen der Fachkräfte zu den Kindern/Jugendlichen in den Mittelpunkt gestellt und als Instrument genutzt werden, bieten am ehesten die Gewähr für Einstellungsänderungen bei den jungen Menschen.

Der LJHA empfiehlt daher, Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Land Brandenburg im Hinblick auf Konzepte, Strukturen und Fachkräfte so zu qualifizieren, dass sie auch ohne „Wegschließen“ mit schwierigen Kindern und Jugendlichen (weiter-)arbeiten können und wollen. Dabei ist zu beachten, dass diese Art der Hilfe - stationär oder ambulant durchgeführt - fachlich höchst anspruchsvoll und damit auch kostenintensiv ist.

E4

**Der LJHA empfiehlt, die Qualität der Arbeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes im Jugendamt zu verbessern.**

Er hält es für erforderlich, den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst (ASD) im Jugendamt als Steuerungsstelle für die Hilfen zur Erziehung personell quantitativ und qualitativ so auszustatten, dass er seiner schwierigen und komplexen Aufgabenstellung zwischen Dienstleistung und Garantenpflicht ge-

recht werden kann, und dass ihm dazu ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

E5

**Der LJHA empfiehlt, die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu qualifizieren.**

Voraussetzungen für individuell zugeschnittene und erfolgreiche Hilfen für „schwierigste“ Kinder und Jugendliche sind u. a.

- sichere fachliche Einschätzungen der Risiken und Ressourcen in einem sorgfältigen Clearingprozess vor der Aufnahme in ein ambulantes oder stationäres Betreuungssetting
- Entscheidungsfindung unter Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern
- Formulierung von präzisen, erreichbaren Zielen im Hilfe- und Betreuungsplan

Zur Vorbereitung der Aufnahme in ein Betreuungssetting wird empfohlen, alle erforderlichen Informationen auszutauschen, Verantwortlichkeiten festzulegen und Vorsorge für Krisen zu treffen. Krisen im Verlauf der Betreuung sollten nicht zu (erneuten) Abbrüchen führen und ihre Bewältigung setzt enge Kooperation zwischen allen Beteiligten und ein gutes Krisen-Management insbesondere zwischen Jugendamt und Einrichtung/Dienst voraus .

E6

**Der LJHA empfiehlt, die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu verbessern.**

Die im SGB VIII beschriebenen Steuerungsmöglichkeiten (z. B. Jugendhilfeplanung in Verbindung mit der Auswertung der Hilfeplanungen nach § 36 SGB VIII, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) sollten noch stärker auch im Hinblick auf schwer verhaltensauffällige junge Menschen genutzt werden. In allen Jugendamtsregionen sollten sich Träger von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung für diese Kinder und Jugendlichen (weiter-)verantwortlich fühlen, entsprechende Konzepte für individuelle Betreuung erarbeiten und ihre Fachkräfte weiter qualifizieren.

E7

**Der LJHA empfiehlt einzelfallbezogene Dokumentation und Evaluation sowie statistische Erfassung aller „Fälle“ von Freiheitsentziehung.**

Dokumentation und Evaluation der Fallverläufe sollte zu einem integralen Bestandteil der Hilfeplanung im Einzelfall werden.

Empfehlenswert ist auch, über die Erfordernisse der Bundesstatistik hinaus bei allen Formen freiheitsentziehender Maßnahmen alle Schritte, Beschlüsse, Gutachten etc. sorgfältig zu dokumentieren und alle „Fälle“ in diesen Details statistisch zu erfassen.

E8

**Der LJHA empfiehlt engere Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Einzelfall** und fordert den Schulbereich auf, auch die eigenen Möglichkeiten der Förderung

von Kindern und Jugendlichen voll einzusetzen und erforderlichenfalls auszuweiten.

E9

**Der LJHA empfiehlt fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie.**

Insbesondere auf regionaler Ebene ist es unabdingbar, über den Einzelfall hinaus verlässliche Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe, Schule, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie zu entwickeln, die es z. B. besser ermöglichen, den anderen Disziplinen den eigenen fachlichen Blickwinkel und die eigene Bewertung verständlich zu machen sowie in Krisen schnell handlungsfähig zu sein.

Der LJHA empfiehlt daher, verbindliche Vereinbarungen über die Kooperation zwischen den o. g. Institutionen und Disziplinen zu treffen.

E10

**Der LJHA empfiehlt, die professionellen Helfer/-innen bei ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen.**

Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensauffälligkeiten und ihre Eltern brauchen Unterstützung durch gut ausgebildete, erfahrene professionelle Helfer/-innen.

Professionelle Helfer/-innen brauchen Unterstützung in dieser schwierigen Aufgabe durch

- Praxisberatung im Arbeitsfeld (auch fachliche Rücken- deckung durch Führungskräfte)
- Supervision von außen
- Fortbildung
- Teamarbeit
- günstige Rahmenbedingungen wie geeignete Räume, Ent- lastung von Verwaltungsarbeit.

Die dazu erforderlichen Ressourcen (Zeit, Geld, Räume) soll- ten den Fachkräften sowohl im Jugendamt als auch bei freien Trägern der Jugendhilfe selbstverständlich zur Verfügung ste- hen und nicht immer neu erkämpft werden müssen.

**Verein MINT-EC: Initiative der Arbeitgeber zur Verbesserung des mathematisch- naturwissenschaftlichen Unterrichts an Gymnasien**

Auf Initiative der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitge- berverbände wurde im Jahr 2000 der Verein mathematisch- naturwissenschaftlicher Excellence-Center an Schulen e. V. (Ver- ein MINT-EC, www.mint-ec.de) gegründet.

Die MINT-Initiative zielt darauf ab, Gymnasien mit Leistungs- schwerpunkten in den Fächern Mathematik, Informatik, Natur- wissenschaften und Technik (MINT-Fächer) auszuwählen und zu fördern, insbesondere durch

- Förderung von begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schülern
- Gewinnung von Schülerinnen für mathematisch-naturwis- senschaftliche Ausbildungen und Studiengänge
- Aufbau von lokalen Kooperationsnetzwerken mit Unter- nehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Stärkung und Verbesserung des Selbstorganisationsprozes- ses der Schulen als mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunktschulen
- Optimierung des Schulmanagement und Beförderung des Wettbewerbs zwischen den Schulen
- Weiterbildung der MINT-Fachlehrer.

Der Verein verfügt derzeit über ein Netzwerk aus insgesamt 69 Schulen in 14 Bundesländern. Im Land Brandenburg sind die folgenden Schulen Mitglied des Vereins MINT-EC:

- Max-Steenbeck-Gymnasium, Cottbus
- Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Eberswalde
- Marie-Curie-Gymnasium, Wittenberge
- Emil-Fischer-Gymnasium, Schwarzhöhe
- Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium, Frankfurt (Oder)

Das Hermann-von-Helmholtz-Gymnasium Potsdam und das Marie-Curie-Gymnasium Hohen Neuendorf sind Anwart- schaftsschulen des Vereins.

**Aktuelle Broschüre  
„Das Bundesverfassungsgericht“**

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens ist vom Bundesverfas- sungsgericht eine Broschüre herausgegeben worden, die über Geschichte, Aufgabe und Rechtsprechung dieser Einrichtung informiert. Etwa 5 000 Fälle werden jedes Jahr im Bundesver- fassungsgericht bearbeitet. Rund 7 000 weitere Eingaben von Bürgern - allgemeine Beschwerden, Anregungen, Kommentare zu Karlsruher Entscheidungen - erhalten jährlich im Allgemeinen Register eigene Aktenzeichen.

In einzelne Kapitel nach Aufgabenbereichen und Themenkom- plexen gegliedert und mit zahlreichen Fotos ausgestattet, wird die Leistung des Bundesverfassungsgerichtes als höchstes deutsches Gericht dokumentiert.

Die Information über das Bundesverfassungsgericht ist Teil der politischen Bildung, und die Broschüre kann als Arbeitsmittel Lehrkräften für Politische Bildung zusätzliches Wissen und Anregungen vermitteln (**Das Bundesverfassungsgericht, hrsg. von Jutta Limbach, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, ISBN 3-8114-2143-3**).

### **23. bundesweiter Wettbewerb „Schülerinnen und Schüler machen Theater“ mit dem Theatertreffen der Jugend vom 24. Mai bis 1. Juni 2002 in Berlin**

Zum 23. Mal findet das Theatertreffen der Jugend statt. Die Teilnehmergruppen des Treffens werden im Rahmen des 23. bundesweiten Wettbewerbs „Schüler machen Theater“ ermittelt. Mitmachen können alle Theatergruppen, die aus Jugendlichen, aus Schülern aller Schulstufen und -formen oder Auszubildenden bestehen.

Im Mittelpunkt des „Theatertreffens der Jugend“ stehen die Aufführungen der ausgewählten Theatergruppen. Darüber hinaus bietet das Treffen den ausgewählten Teilnehmern und eingeladenen Multiplikatoren die Möglichkeit zu gemeinsamer praktischer Theaterarbeit, zu kritischer Auseinandersetzung mit den Aufführungen, Fachgesprächen und zur Begegnung miteinander.

Theatergruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, können die Bewerbungsunterlagen anfordern bei:

Berliner Festspiele GmbH  
Theatertreffen der Jugend  
Budapester Straße 50  
D-10719 Berlin  
Tel. 0 30-2 54 89-2 13 oder -1 22  
Fax 0 30-2 54 89-1 32  
E-Mail: [jugend@berlinerfestspiele.de](mailto:jugend@berlinerfestspiele.de)  
Internet: [www.berlinerfestspiele.de](http://www.berlinerfestspiele.de)

Die Jury des Treffens, die sich aus Theaterpädagogen, Theatermachern und -kritikern zusammensetzt, wird bis zu zehn beispielhafte Aufführungen und Projekte auswählen. Die Aufführungen der ausgewählten Theatergruppen werden von der Jury im März 2002 besucht.

Anmeldung:

Die ausführliche Meldung muss zusammen mit allen Unterlagen, die die Theaterproduktion dokumentieren, und einer Videoaufzeichnung (VHS normal) bis zum **31. Januar 2002 (Poststempel)** vorliegen.

### **Ausschreibung der Robert Bosch Stiftung für das Schul- und Projektjahr 2002/2003: Förderwettbewerb „Junge Wege in Europa“**

Die Robert Bosch Stiftung schreibt im Schul- und Projektjahr 2002/2003 zum fünften Mal den Förderwettbewerb „Junge Wege in Europa“ aus, der die gemeinsame Projektarbeit von Schüler- und Jugendgruppen aus Deutschland und Mittel- und Osteuropa zum Gegenstand hat.

#### **Was ist die Voraussetzung für eine Bewerbung?**

Die Partner erarbeiten gemeinsam eine Projektidee, setzen sie um und dokumentieren sie. Die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen werden begleitet von Lehrern und Jugendleitern, sie werden unterstützt von Eltern, Freunden sowie kommunalen und regionalen Einrichtungen. Projekte sollten im Rahmen von Begegnungen durchgeführt werden - vorzugsweise als Besuch und Gegenbesuch innerhalb des Schul- und Projektjahres 2002/2003. Die Auseinandersetzung mit dem Thema **„Demokratie in Europa“** sollte bei jedem Projekt eine Rolle spielen. Dafür ist unabhängig vom Projekt Zeit einzuplanen.

#### **Wie sieht eine Begegnung aus?**

Reisen und Begegnungen umfassen mindestens zehn Tage, davon sind vier Tage für die partnerschaftliche Projektarbeit vorzusehen. Die Begegnung wird durch die Beschäftigung mit Kultur und Sprache des Partnerlandes sorgfältig vorbereitet. Deshalb sind für die gemeinsame Projektvor- und -nachbereitung zusätzliche Zeiten einzuplanen. Einen wirkungsvollen Rahmen bilden z.B. eigens eingerichtete Arbeitsgemeinschaften, in denen auch „Schnupperkurse“ in der Sprache des Projektpartners ihren Platz haben. Für die Projektarbeit kann auch eine Drittsprache verwendet werden. Das Ergebnis der partnerschaftlichen Projektarbeit wird am Ende des Schul- und Projektjahres durch einen gemeinsamen Bericht dokumentiert.

#### **Welches sind die Partnerländer?**

Gefördert werden Projektpartnerschaften mit den mittel- und osteuropäischen Ländern Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Rußland, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, der Ukraine, Ungarn und Weißrußland sowie Albanien, Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien und Moldawien.

#### **Wofür können Mittel beantragt werden?**

Mittel können beantragt werden für

- Vor- und Nachbereitungstreffen
- Reisekosten
- Aufenthaltskosten
- Arbeitsmaterialien für des Projekt

Eine Eigenbeteiligung wird vorausgesetzt; Drittmittel sind erwünscht.

#### **Wer trifft die Auswahl?**

Die Auswahl trifft eine unabhängige Jury. Im Projektjahr 2002/2003 stehen 750.000 Euro für Projekte zur Verfügung.

#### **Wer kann sich bewerben?**

Teilnahmeberechtigt sind alle Schularten (Klassen, Arbeitsgemeinschaften, Schulclubs) sowie Jugendgruppen. Das Alter der Teilnehmer soll zwischen 13 und 21 Jahren liegen.

#### **Weitere Informationen?**

Das Projekt muss zwischen dem 1. Juli 2002 und dem 31. August 2003 stattfinden. Eine ausführliche Programminformation und Bewerbungsunterlagen können bei der

**Robert Bosch Stiftung GmbH**  
**Beate Bernauer oder Corinna Dommes**  
**Postfach 10 06 28**  
**70005 Stuttgart**

oder im Internet unter [www.bosch-stiftung.de](http://www.bosch-stiftung.de),  
 Rubrik „aktuell“  
 bzw. per E-Mail unter  
[corinna.dommes@bosch-stiftung.de](mailto:corinna.dommes@bosch-stiftung.de)

abgerufen werden.

Die Bewerbung muss vom deutschen Partner eingereicht werden. Die Partnerschaften können nicht vermittelt werden.

**Einsendeschluss: 1. März 2002**

Die Jury entscheidet bis Mitte Juni 2002.

---

**2. bundesweiter Schülerzeitungs- Wettbewerb  
 der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen  
 mit Behinderungen e. V.  
 „Es ist normal, verschieden zu sein“**

Der Wettbewerb möchte erreichen, dass sich Kinder und Jugendliche mit der Lage geistig behinderter Menschen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen, um mehr über den Alltag geistig behinderter Menschen zu erfahren und zu überprüfen, ob die Einhaltung des Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in Gefahr ist. Sie sollen in ihrer Region Kontakt mit der Lebenshilfe oder anderen Einrichtungen der Behindertenhilfe aufnehmen.

In der Auseinandersetzung mit dem Thema sollen Beiträge entstehen, die in einer Schülerzeitung (Heft oder Internet), im Schülerradio oder im Fernsehen erscheinen sollen oder erschienen sind. Dies können aber auch Artikel für die Jugendseiten der regionalen Tageszeitungen sein.

**Formen der Beiträge:**

- **Interviews**, z. B. mit geistig behinderten Altergenossen, mit deren Eltern oder Betreuern bzw. mit Wissenschaftlern, Philosophen und Politikern
- **Reportagen, Videos**, z. B. über Besuche in einem Kindergarten, einer Schule, einem Wohnheim oder einer Werkstätte für geistig behinderte Menschen
- **Umfragen**, z. B. auf dem Schulhof, in der Fußgängerzone

**Preise sind:**

- Teilnahme an der Produktion der ZDF-Sendung „mach mit“ mit Hiltrud Fischer-Taubert
- Treffen mit dem Fernsehmoderator Roger Willemsen zu einem Interview
- Besuch der Deutschen Presseagentur und der Frankfurter Rundschau mit Keyvan Dahesch

**Die Jury:**

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| - Dr. Sigrid Arnade       | - Rollstuhl fahrende freie Journalistin Berlin                    |
| - Keyvan Dahesch          | - blinder Journalist und Pressesprecher Frankfurt/Main            |
| - Hiltrud Fischer-Taubert | - Redakteurin beim ZDF Mainz                                      |
| - Axel Hacke              | - Buchautor, Kolumnist bei der Süddeutschen Zeitung München       |
| - Dr. Peter Radtke        | - Schauspieler, Buchautor, Rollstuhl fahrender Journalist München |
| - Roger Willemsen         | - Journalist, Fernsehmoderator Hamburg                            |

**Einsendungen an: Bundesvereinigung Lebenshilfe  
 Stichwort  
 „Schülerzeitungs-Wettbewerb“  
 Raiffeisenstraße 18  
 35043 Marburg**

**Einsendeschluss: 30. September 2002**

**Ansprechpartner für weitere Informationen ist:**

**Herr Peer Brocke**  
**Tel.: 0 64 21/4 91 - 1 29**  
**Fax: 0 64 21/4 91 - 6 29**  
**E-Mail: [peer.brocke@lebenshilfe.de](mailto:peer.brocke@lebenshilfe.de)**  
**Internet: [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)**

---

**Stellenausschreibungen**

Das **Staatliche Schulamt für die kreisfreie Stadt Cottbus** beabsichtigt, die Stelle einer/eines

**Schulleiterin/Schulleiters  
 am Max-Steenbeck-Gymnasium  
 Elisabeth-Wolf-Straße 72  
 03042 Cottbus**

zum 01. August 2002 neu zu besetzen.

Das Max-Steenbeck-Gymnasium ist ein Gymnasium mit erweiterter mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Ausbildung.

**Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen

- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates oder Lehrkräfte mit einer Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II, sofern sie die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen. Die Bewerberinnen oder Bewerber sollen eine Lehrbefähigung in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach nachweisen. Gewünscht sind Erfahrungen bei der Durchführung von Olympiaden sowie überdurchschnittliche fachwissenschaftliche Kenntnisse auf naturwissenschaftlich-mathematischem Gebiet.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis und gute Kenntnisse über die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktionen als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für die Stadt Cottbus  
Postfach 101055  
03010 Cottbus**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Oberhavel** beabsichtigt, die Stelle einer/eines

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiters  
an der zusammengefassten Grund- und  
Gesamtschule in Löwenberg  
Wilhelm-Pieck-Straße 41  
16775 Löwenberger Land**

neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.
6. Erfahrungen in Prozessen innerer Schulentwicklung.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe Ib BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Oberhavel  
Poststraße 1  
16515 Oranienburg**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin** beabsichtigt, folgende Stellen zu besetzen:

1. Vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004 für das Gymnasium Wittstock

1 Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien mit den Lehrbefähigungen für die Fächer Sport und Deutsch

2. Vom 01.02.2002 bis zum 31.01.2004 für die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Rheinsberg

1 Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien mit der Lehrbefähigung für das Fach Biologie und

1 Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien mit der Lehrbefähigung für das Fach Politische Bildung.

Als Zweitfächer wären Lehrbefähigungen für Arbeitslehre oder Russisch wünschenswert.

Die Eingruppierung erfolgt nach Vergütungsgruppe IIa BAT-O.

Die Einstellung erfolgt befristet gemäß den angegebenen Zeiträumen im Umfang einer Vollbeschäftigung. Vor Ablauf des Befristungszeitraumes wird die Möglichkeit der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis geprüft.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Rheinsberger Straße 18  
16909 Wittstock**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark** beabsichtigt, die Stelle einer/eines

**Schulleiterin/Schulleiters  
für die Grundschule Caputh**

zum 1. März 2002 neu zu besetzen.

#### **Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

#### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

#### **Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Bewerbung von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Niemöllerstraße 1-2  
14806 Belzig**

zu richten.

## Stellenausschreibungen an deutschen Schulen im Ausland

Das **Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA)** schreibt folgende Stellen für Schulleiter(innen) an deutschen Schulen im Ausland aus:

### **Deutsche Schule Lissabon, Portugal**

Besetzungsdatum: 01.08.2002  
Bewerbungende: 31.01.2002

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
Klassenstufen: 1-12  
Schülerzahl: 852  
Reifeprüfung  
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II  
Bes.Gr. A 15/A16 Verg.Gr. Ia/I BAT-O  
Portugiesischkenntnisse sind wünschenswert

#### **Hinweis:**

Ab dem Jahr 2002 gilt der Beurlaubungsbeschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 14.02.1996 i.d.F. vom 19.02.2000. Als Altershöchstgrenze gilt ab 2002 für Bewerber und Bewerberinnen die Vollendung des 54. Lebensjahres zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung können bei der zuständigen Schulbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Referat VI, 50728 Köln oder <http://www.auslandsschulwesen.de> - angefordert werden.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 24 - Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebenen Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

**Drittbewerber** werden nicht berücksichtigt.

**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**  
des Landes Brandenburg

---

512

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 14 vom 27. November 2001